

mann Freiherr von Hausen ist von seinem Urlaube zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte bei der hiesigen königlichen Kreishauptmannschaft wieder übernommen.

Eine erschütternde Abschiedsscene ereignete sich bei der Abreise des Haarflechters Langsch nebst Familie von Zwickau nach Texas auf dem dortigen Bahnhof, indem die Mutter der Frau Langsch und Großmutter der 5 Kinder derselben der Abschiedsschmerz so angriff, daß sie auf dem Perron zusammenbrach und in Krämpfe verfiel. Flehentlich baten nun Tochter und Enkel um noch einige Minuten Aufenthalt, denn es war schon das letzte Zeichen zur Abfahrt gegeben und die wehlagende Familie konnte nur noch sehen, wie mitleidige Bahnbeamte die arme Frau aufrichteten, die starren Auges den davoneilenden Familienangehörigen nachblickte, welche sie wohl im Leben nicht wieder zu sehen bekommt.

Kirchberg, 18. September. Bezüglich der Unterschlagungen des flüchtig gewordenen Kassiers Kühnert erfährt man, daß bis jetzt bereits über 200,000 M. Kassendefizit festgestellt sind, diese Summe aber leider noch erheblich überschritten werden wird, da die Prüfung der Bücher noch nicht abgeschlossen ist.

Bad Elster. Vor etlichen Tagen lehrte gegen Mittag in die allein an der Straße nach Bad Elster stehende Restauration von Dungen ein fein gekleideter Herr ein, der, nachdem er etliche Glas Bier getrunken, sich stillschweigend und ohne besondere Erlaubniß in die daneben stehende Scheune schlafen legte. Als der Wirth durch seinen Sohn darauf aufmerksam gemacht wurde, suchte er den Schläfer zu wecken, was ihm trotz vieler Mühe nicht gelang. Da der Gast nicht betrunken sein konnte, sein Gebahren aber Veracht erregte, beeilte sich der Wirth, den Gendarm aus Adorf zu holen. Als derselbe eintrat, war er hocherfreut, denn er erkannte in dem geheimnißvollen Gast einen lang gesuchten Spitzbuben. Dieser trug mehrere gestohlene Uhren bei sich und war mit zwei scharf geschliffenen Messern bewaffnet. Er wurde verhaftet und nach Adorf transportirt. Am Abend desselben Tages erschienen wieder zwei fein aussehende Herren, die sich aber, als sie die Neuigkeit vom Mittag erfuhren, schleunigst aus dem Staube machten. Wie man hört, sollen diese drei einer Bande angehören, welche vor Woche einen Einbruch in die Aicher Sparrasse versuchten.

Der Fleischergehilfe Schmidt aus Plauen, welcher, wie bekannt, zum Tode verurtheilt wurde, hat am Tage vor seiner Hinrichtung eingeräumt, daß er es bei der Ermordung der unglücklichen Frau auf die Verabreichung und Beiseiteschaffung des Rivier-Geldbriefträgers abgesehen habe. Auch in Leipzig hätte er im December 1884 ein Attentat gegen einen Geldbesteller unternommen wollen, das aber an der Vorsicht des Letzteren gescheitert sei. Am 2. Decbr. v. J. lieferte Schmidt bei dem Postamt in Wurzen eine Postanweisung über 5,45 M. an Raumann in Leipzig, Nürnbergerstraße 57, 3 Tr., recht, ein. Am folgenden Tage wurde dieselbe dem Geldbriefträger Kn. zur Bestellung übergeben. Schmidt hatte unter dem Namen „Agent Raumann“ bei dem Buchhändler Schmidt ein kleines Stübchen in dem vorerwähnten Hause gemiethet. Dem Briefträger Kn. war der Vermieter längjährig als ehrenwerther Mann bekannt, der gewöhnlich an Studenten u. s. w. möblirte Zimmer vermietete. Offenbar hatte sich der Mörder den Briefträger Kn. als Opfer ausersehen, von dem er nach dessen äußerer Erscheinung den geringsten Widerstand erwartete; denn Kn. geht auf der Straße in auffällig gebückter Körperhaltung und macht auf den Nichtkennner den Eindruck eines gebrechlichen Mannes. Schmidt hatte diesen Beamten zur Ausführung seines ruchlosen Vorhabens am geeignetsten gehalten. In dessen der Mörder hatte sich sehr getäuscht; Kn. ist ein rüstiger, gewandter und vorsichtiger Mann, der sich im Dienste nicht täuschen läßt und namentlich bei Auswändigungen von Wertsendungen an ihm Unbekannte mit großer Sorgfalt zu Werke geht und stets auf der Hut ist. Die Dienstweisung bestimmt, daß das Betreten der Zimmer einzelner, als Mieter wohnender, namentlich erst zugezogener Personen nur in Begleitung des Wirths u. oder einer anderen bekannten Person stattzufinden hat. Sollte der Vermieter u. sich weigern, den bestellenden Boten zu begleiten oder durch einen Bekannten begleiten zu lassen, so ist die Bestellung auf dem Flur u. abzuwickeln. Kn. hat demgemäß die Logiswirthin, Frau Schmidt, ersucht, zur Legitimation des unbekanntes Empfängers mit in dessen Zimmer zu kommen. Während der Adressat die Quittung vollzog, zählte Kn. den kleinen Betrag auf den Tisch. Schnell war das Geschäft beendet, so daß sich dem Empfänger keine günstige Gelegenheit zur Ausführung seines Planes darbot. Ohne natürlich eine Ahnung von dem teuflischen Anschläge zu haben, verließ Kn. ohne Aufenthalt mit der Wirthin das Zimmer und entging so, durch seine eigene Vorsicht geschützt, dem ruchlosen Plan. Dieser Vorfall zeigt recht klar, wie das sicherste Schutzmittel für die Geldbriefträger gegen räuberische Angriffe die eigene Vorsicht ist und wie es irgend welcher anderen Mittel zur Abwehr und Vertheidigung, wie

solche oft in der wunderbarsten Gestalt aus dem Kreise des Publikums empfohlen worden sind, nicht bedarf.

Mit dem 21. d. M. ist eine Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbetriebes auf der Leipzig-Dresdener Eisenbahn über Riesa für immer verschwunden, die seit dem Bestehen dieser ältesten größeren Bahn Deutschlands sich erhalten hat, nämlich das Linksfahren der Züge. Bekanntlich schreibt das Bahnpolizeireglement für Deutschland für alle zweigleisigen Bahnen das Rechtsfahren der Züge vor. Die bei Erlaß dieses Reglements bestehenden Ausnahmen blieben bestehen, denn der Uebergang vom Links- zum Rechtsfahren war nur unter zahlreichen und kostspieligen Umbauten der Bahnanlagen möglich. Da aber die Einheitlichkeit des Betriebes die Beseitigung dieses Ausnahmezustandes immerhin rathlich machte, so wurde bei allen Bahnhofsombauten seit dem Uebergange der Leipzig-Dresdener Bahn in Staatsbesitz auf die künftige Einführung des Rechtsfahrens Rücksicht genommen und zuletzt noch eine größere Summe zu den nöthigen Umbauten ins Staatsbudget eingestellt. Man konnte daher bereits am 6. October v. J. mit dem Rechtsfahren auf der Strecke Leipzig-Riesa beginnen und am Montag folgte die Strecke Riesa-Dresden darin nach.

Wichtig für Einjährig-Freiwillige. Von unterrichteter Seite wird geschrieben: Der „Reichsanzeiger“ (Nr. 215) veröffentlichte eine allerhöchste Verordnung, betreffend Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875, welche in hohem Grade die Beachtung aller Derer verdient, die gesonnen sind, ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige nachzukommen. Es ist bisher leider ungemein oft vorgekommen, daß junge Leute die Ober-Secunda verließen und sich damit zufrieden gaben, daß ihnen seitens der Schule das Zeugniß zur Berechtigung des einjährigen Dienstes ausgestellt war. Dies genügte indessen nicht, das betreffende Zeugniß, das zum wirklichen Eintritt berechtigte, mußte von der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige auf Grund des ersten Zeugnißes ausgestellt sein, und war dies nicht der Fall, — was, wie bemerkt, ungemein häufig vorkam — so entstanden Weiterungen, die indessen darum von wirklich nachtheiligen Folgen nicht begleitet waren, weil die Ministerialbehörde dieses Zeugniß noch nachträglich bewilligen konnte. Die durch die Schulkenntnisse erworbenen Rechte auf den einjährig-freiwilligen Dienst gingen damit also nicht verloren. Dieses Verhältniß ist durch die neue Verordnung vollständig geändert worden. Es heißt in der allerhöchsten Verordnung wörtlich: „Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Commission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Bestimmungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.“ — Wer also nach dieser Verordnung es versäumt hat, sich bis zum 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Commission anzumelden und den Nachweis der Berechtigung bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Bestimmungsortes zu erbringen, geht in Hinblick auf die kaiserliche Ordre unwiderruflich der Berechtigung verlustig, denn von nun an haben die Ministerial-Instanzen nicht mehr das Recht, die Genehmigung nachträglich zu erteilen. Wir können daher Familienväter und die betreffenden jungen Leute nicht eindringlich genug auf diese Bestimmung aufmerksam machen, möchten auch zu gleicher Zeit die Vorsteher aller derjenigen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind, auffordern, die von den Anstalten abgehenden jungen Leute nicht allein auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen, sondern in fettem Druck auf die von ihnen ausgestellten Zeugnisse die Bemerkung aufzunehmen, daß diese Zeugnisse nicht allein genügen, sondern ein weiteres militärisches Zeugniß bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem der Inhaber das 20. Lebensjahr vollendet, eingeholt werden muß, wenn nicht der Verlust der Berechtigung eintreten soll. Es ist dies, wie es scheint, nicht nur ein Recht, sondern eine dringende Pflicht für die Directoren u. jener Unterrichts-Anstalten.

Die Unklarheiten, mit denen Geschäftsleute bei einem einzuleitenden Mahnverfahren noch oft zu kämpfen und dadurch Nachtheile zu erleiden haben, dürften es angebracht erscheinen lassen, auf die wichtigsten Punkte des gedachten Verfahrens erläuternd einzugehen: Das Mahnverfahren ist das bequemste und Billigste für den Gläubiger wie auch für den Schuldner. Ein Zahlungsbefehl wird bei dem Amtsgericht beantragt, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat und ist die Höhe des Betrages unbeschränkt. Von der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner läuft für den Letzteren eine zweiwöchige Frist und kann nach Ablauf derselben, wenn

ein Widerspruch vom Schuldner nicht erhoben worden ist, die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls, sowie die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner beantragt werden. Länger als 6 Monate vom Tage des Ablaufs der zweiwöchentlichen Frist, also von der Zustellung an gerechnet, darf der Gläubiger mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls nicht warten, sonst verliert derselbe seine Kraft. Erhebt der Schuldner Widerspruch, so muß ihn der Gläubiger vor das Gericht, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, sobald der Anspruch 300 Mark nicht übersteigt, von über 300 Mark aber vor das zuständige Landgericht laden. Im letzteren Falle muß der Gläubiger sich an einen Rechtsanwalt wenden. Der Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl setzt im Interesse des Schuldners voraus, daß solcher auch begründet ist, denn andernfalls fallen ihm die Proceßkosten, einschließlich der Kosten des Mahnverfahrens, zur Last. Will ein Gläubiger seinen Schuldner nicht pflanzen lassen, so braucht er nur den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklären und zustellen lassen: ist dies geschehen und auch dagegen binnen zwei Wochen ein Einspruch nicht erhoben worden, so ist der Vollstreckungsbefehl einem rechtskräftigen Urtheil gleich und kann später jederzeit eine Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Eine goldne Sünde.

Roman von J. Bjorkowska.
(16. Fortsetzung.)

Noch einen Augenblick kämpfte Veronica mit einem letzten Entschlusse; dann trat sie plötzlich auf ihren Verlobten zu und, ohne ihn anzusehen, sprach sie mit leiser, zitternder Stimme:

„Wollen Sie das Mädchen fortschicken, Sir Marc, dann will ich Ihnen Alles mittheilen.“

Es schmerzte den jungen Mann auf's Tiefste, daß Veronica die Anklage mit keinem Worte von sich wies.

„Entfernen Sie sich,“ sagte er streng, gegen Klara gewendet, „und verlassen Sie sogleich dieses Haus. Wenn Sie sich nach einer Stunde noch in demselben befinden, rettet Sie nichts vor den Gerichten.“

„Und ebenso wird Miß di Cintha nichts vor schwerer Strafe retten,“ versetzte diese.

Sir Marc war erstaunt über das ihm unerklärliche Benehmen des Mädchens, während Veronica's Schweigen ihn mit Besorgniß erfüllte. Und dennoch konnte es nicht wahr sein, was das Kammermädchen gegen die Geliebte seines Herzens vorbrachte.

Der junge Mann war fast keines Wortes mächtig; da sprach plötzlich Veronica's Stimme mit leisem Beben:

„Treiben Sie sie nicht zum Aeußersten. Schicken Sie sie fort.“

„Gehen Sie,“ sprach Sir Marc. „Verlassen Sie dieses Haus, aber erwarten Sie mich auf dem Bahnhof von Hurstwood. Dort werde ich weiter mit Ihnen sprechen.“

Das Kammermädchen verließ das Zimmer, nicht ohne Veronica noch einen warnenden Blick zugeworfen zu haben.

„Veronica,“ wandte sich Sir Marc zu dieser, nachdem Klara fortgegangen war, „was ist vorgefallen? Weshalb wiesen Sie die beleidigende Anklage dieses Mädchens nicht von sich?“

Ihre Züge hatten den Ausdruck, als sollte dieses schöne Antlitz nie wieder die Sonne des Glücks erbellen und Sir Marc empfand in seinem Herzen einen tiefen Schmerz.

„Sie haben ein Geheimniß, Veronica,“ fuhr er fort. „Sagen Sie mir, was es ist.“

„Ich kann es nicht,“ sagte sie schmerzlich.

Diese wenigen einfachen Worte waren ihm furchtbarer als alles Andere.

„So sagen Sie mir, daß es nicht wahr ist, was jene sprach,“ bat er. „Ich kann es nicht ertragen, daß Sie die Anklage nicht zurückweisen. Ich verlange keine Erklärung des Geheimnisses; nur um eins bitte ich Sie, weisen Sie die entsetzliche Anklage von sich ab!“

Bestürzt sah Veronica in seine Züge, welche den Stempel der Erwartung trugen. Sie versuchte es, ruhig zu sprechen, aber ihre Lippen zitterten.

„Und wenn ich das nicht könnte, Sir Marc?“

Eine dunkle Röthe überzog sein Gesicht.

„Veronica,“ rief er aus, „schmerzen Sie nicht in dieser ernstesten Angelegenheit.“

„Ich schmerze nicht,“ erwiderte sie mit matter Stimme, „ich spreche die Wahrheit.“

Sie sah, wie sich sein Gesicht verfinsterte und seine Augen einen harten Ausdruck annahmen.

„Veronica, beantworten Sie mir eine Frage,“ sprach er. „Das Mädchen sagt, sie besitze Beweise, um Ihre Schuld klar darzustellen, ist das wahr? Reden Sie, verbrannten Sie das Testament oder nicht? Antworten Sie mir.“

Sie wußte, daß es nutzlos war, zu versuchen, das Unvermeidliche von sich abzuwenden, sie konnte dem Geschie nicht entgehen. Klara Morton hatte die Ueberreste des Testaments als Beweise in Händen.

„Haben Sie ein Testament vernichtet, Veronica?“ wiederholte Sir Marc seine Frage. „Antworten Sie mir, — die Ungewißheit bringt mich von Sinnen.“

Sie wandte ihr bleiches Antlitz dem seinigen zu und sprach langsam: